

Gemeinde Schwarme : Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

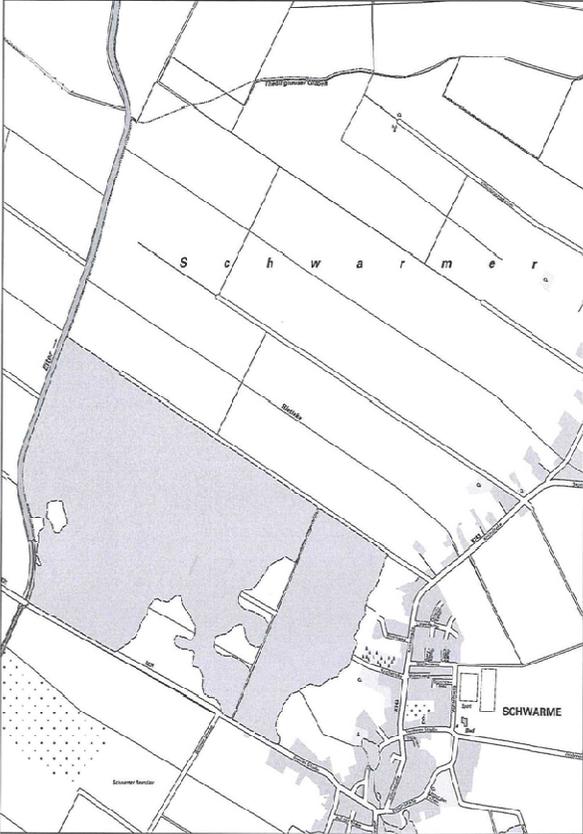
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Kreishaus Diepholz Römlingstraße 49356 Diepholz 27.05.2016	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung bei Beachtung folgender Punkte keine Bedenken:</p> <p>Für alle bauliche Anlagen, die nicht unter die genehmigungsfreie < 30m²-Regelung im Bereich „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ fallen, ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 13ff. BNatSchG im Rahmen des dann erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens nach §35 BauGB zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis auf Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Im Hinblick auf die Einbeziehung der naturschutzfachlichen Maßnahmen aus der Flurbereinigung Schwarme ist festzuhalten, dass nicht alle Maßnahmen in den B-Plan mit aufgenommen worden sind. In Kap. 4.4 wurden mit den Pflanzgeboten „P1“ und „P2“ lediglich die in der Flurbereinigung festgelegten freiwilligen ökologischen Maßnahmen 634, 635, 636 und 637 (Pflanzung Baum-Strauchgruppen entlang von Wegen) dargestellt.</p> <p>Es fehlt jedoch die Aufnahme der wichtigen Maßnahmen 533, 535, 536 und 537 (Acker als Wegeseitenraum in Breiten von 4,5m bis 7m). Diese „fünfhunderter“ Maßnahmen sind ein Teil der in jedem Fall umzusetzenden verbindlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung, die auch Inhalt des B-Planes sein müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen: Die Maßnahmen 634, 635, 636 und 637 der Flurbereinigung sind als Flächen mit Anpflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a BauGB im Bebauungsplan übertragen und werden durch die textliche Festsetzungen P1 näher bestimmt.</p> <p>Tabelle: Auszug aus dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen der Flurbereinigung (Stand Mai 2015)</p> <table border="1" data-bbox="1238 563 2119 754"> <tbody> <tr> <td>634</td> <td>Gm</td> <td>230 m</td> <td>-</td> <td>230 m</td> <td>Gehölzstreifen</td> </tr> <tr> <td>635</td> <td>Gm</td> <td>470 m</td> <td>Wegeseitenraum</td> <td>470 m</td> <td>Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen)</td> </tr> <tr> <td>636</td> <td>Gm</td> <td>280 m</td> <td>Wegeseitenraum</td> <td>280 m</td> <td>Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen)</td> </tr> <tr> <td>637</td> <td>Gm</td> <td>280 m</td> <td>Wegeseitenraum</td> <td>280 m</td> <td>Baum-/Strauchgruppen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Maßnahme 533 ist als Pflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a BauGB in den B-Plan übertragen und wird durch die textliche Festsetzung P 2 näherbestimmt.</p> <p>Tabelle: Auszug aus dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen der Flurbereinigung (Stand Mai 2015)</p> <table border="1" data-bbox="1238 946 2119 1209"> <tbody> <tr> <td>533</td> <td>Am</td> <td>910 m</td> <td>Wegeseitenraum / Acker</td> <td>910 m</td> <td>Baumreihe, Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.911m² (Breite WSR 4,5m)</td> </tr> <tr> <td>535</td> <td>Am</td> <td>470 m</td> <td>Acker</td> <td>470 m</td> <td>Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.068m² (Breite WSR 7,0m)</td> </tr> <tr> <td>536</td> <td>Am</td> <td>280 m</td> <td>Acker</td> <td>280 m</td> <td>Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.582m² (Breite WSR 7,0m)</td> </tr> <tr> <td>537</td> <td>Am</td> <td>280 m</td> <td>Acker</td> <td>280 m</td> <td>Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.660m² (Breite WSR 7,0m)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Maßnahmen 535, 536 und 537 werden ergänzend gemäß § 9 (1) 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft in den Bebauungsplan übertragen und durch eine ergänzende textliche Festsetzung M 7 Wegeseitenraum konkretisiert.</p>	634	Gm	230 m	-	230 m	Gehölzstreifen	635	Gm	470 m	Wegeseitenraum	470 m	Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen)	636	Gm	280 m	Wegeseitenraum	280 m	Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen)	637	Gm	280 m	Wegeseitenraum	280 m	Baum-/Strauchgruppen	533	Am	910 m	Wegeseitenraum / Acker	910 m	Baumreihe, Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.911m ² (Breite WSR 4,5m)	535	Am	470 m	Acker	470 m	Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.068m ² (Breite WSR 7,0m)	536	Am	280 m	Acker	280 m	Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.582m ² (Breite WSR 7,0m)	537	Am	280 m	Acker	280 m	Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.660m ² (Breite WSR 7,0m)
634	Gm	230 m	-	230 m	Gehölzstreifen																																														
635	Gm	470 m	Wegeseitenraum	470 m	Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen)																																														
636	Gm	280 m	Wegeseitenraum	280 m	Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen)																																														
637	Gm	280 m	Wegeseitenraum	280 m	Baum-/Strauchgruppen																																														
533	Am	910 m	Wegeseitenraum / Acker	910 m	Baumreihe, Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.911m ² (Breite WSR 4,5m)																																														
535	Am	470 m	Acker	470 m	Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.068m ² (Breite WSR 7,0m)																																														
536	Am	280 m	Acker	280 m	Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.582m ² (Breite WSR 7,0m)																																														
537	Am	280 m	Acker	280 m	Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.660m ² (Breite WSR 7,0m)																																														

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Die für den B-Plan-Bereich gültigen Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Bruchlandschaft der NWPmbH (letzter Stand 21.02.2016) ist auf Seite 20 unter „Biologische Vielfalt/Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ um den Punkt Schaffung von linearen extensiv gepflegten Saumstrukturen entlang von Wegen, Gräben und landwirtschaftlichen Flächen“ zu ergänzen. Dieser dadurch entstehenden wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktion für Flora und Fauna wird in diesem Raum bereits ansatzweise mit den o.g. Maßnahmen 533 und 535-537 aus der Flurbereinigung Rechnung getragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die in Kap. 2.1.4 des Umweltberichtes bestätigte Bedeutung des Raumes für Brut- und Rastvögel sind die artenschutzfachlichen-rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Ausbau der Erholungsnutzung abzu prüfen. Durch die geplante Förderung bzw. den Ausbau des Wander-Radwegenetzes kann gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung wild lebender streng geschützter Arten zunächst nicht ausgeschlossen werden. <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, Ich bitte folgenden Hinweis zu beachten:</p> <p>Sollten bauliche Veränderungen an Gewässern im Sinne des WHG vorgenommen werden, ist eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Punkt in das Landschaftsentwicklungskonzept ergänzend aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen: Dazu wird im Umweltbericht ergänzend unter dem Punkt Artenschutz (Kap. 1.2) und bei der Auswirkungsprognose (Kap. 2.3) eingegangen und es wird dargelegt, welche Störwirkungen der Bebauungsplan auf die Vogelwelt im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Erholungsnutzung begründet.</p> <p>Der Hinweis auf die wasserbehördlichen Genehmigungsanforderungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	NLWKN Bst. Sulingen Am Bahnhof 1 27232 Sulingen 15.06.2016	<p>Wie bereits telefonisch mitgeteilt, befindet sich im Planungsgebiet ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Die Informationen finden Sie im Hydrologieteil auf https://www.umweltkarten-niedersachsen.de</p>	<p>Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet ist bereits im Planteil nachrichtlich übernommen. In der Legende wird angepasst, dass es sich um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet handelt. Die Festsetzung der Freihalteflächen im Rahmen dieser Bebauungsplanaufstellung unterstützt die wasserwirtschaftlichen Ziele.</p>

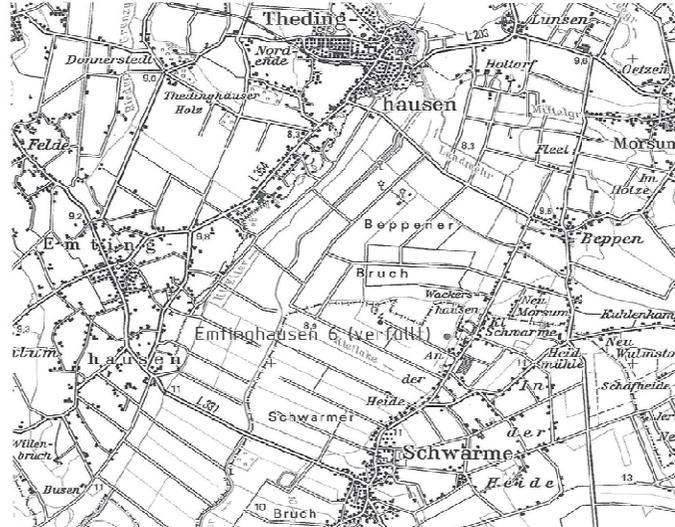
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

<p>Fortsetzung NLWKN</p>	 <p>Legende</p> <p>vorläufig gesicherte ÜSG - NDS</p> <p>0 0,25 0,5 km</p> <p>Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Streckfließ</p> <p>Datum: 07.09.2016</p> <p>Maßstab: 1:10.000</p> <p><small>Gepl. Ausg. unter Berücksicht. der Natur- und Landschaftsplanung- und Kartographie-Verordn.</small></p> <p><small>© 2016</small></p> <p>GLLN</p> <p><small>Geographisches Landesamt</small></p> <p><small>Geographisches Landesamt</small></p> <p><small>Geographisches Landesamt</small></p>		
--------------------------	--	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover 01.06.2016	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet zu dem „Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft““ verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>Bei diesen Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Während der Umsetzung der Baumaßnahmen sollten nachhaltige negative Auswirkungen auf die Böden (z.B. durch Verdichtung) vermieden werden.</p> <p>Bzgl. der geplanten Entwicklung von Feuchtbiotopen weisen wir darauf hin, dass bei der Bebauungsplanung auch die Belange des Bodens zu berücksichtigen sind. Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden bildet dabei das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen, zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird am Verfahren nach § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Der Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Vermeidungsgebot des Bundesbodenschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Funktionen der Böden im Plangebiet (natürliche Bodenfruchtbarkeit, kulturgeschichtliche Bedeutung, seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften) liegt nicht vor. LBEG (2016): NIBIS Kartenserver, Abfrage 17.11.</p>
4	Wintershall Holding GmbH Rechterner Str. 2 49406 Barntorf 06.06.2016	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die verfüllte Bohrung wird in den Planteil eingetragen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung Wintershall Holding</p>	<table border="1" data-bbox="546 347 1184 421"> <thead> <tr> <th data-bbox="546 347 840 384">Bohrungen</th> <th data-bbox="846 347 898 384">Status</th> <th data-bbox="904 347 1184 384">Zuständigkeit / Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="546 389 840 421">Ertinghausen 6</td> <td data-bbox="846 389 898 421">verfüllt</td> <td data-bbox="904 389 1184 421">Wintershall Holding GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="546 426 1155 453">Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden.</p> <p data-bbox="546 475 1223 612">Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.</p> <p data-bbox="546 635 1223 708">Die verfüllte Bohrung(en) hat(haben) einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.</p> <p data-bbox="546 730 1223 804">Für die örtliche Anzeige der verfüllten Bohrung bitten wir Sie mit unserer Markscheiderei, Herrn Herrn Tinnemeyer (Tel.: 05442/20-441 oder -0) Verbindung aufzunehmen.</p> <p data-bbox="546 826 1223 963">Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p data-bbox="546 986 1223 1043">Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p data-bbox="546 1066 1223 1185">Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.</p>	Bohrungen	Status	Zuständigkeit / Ansprechpartner	Ertinghausen 6	verfüllt	Wintershall Holding GmbH	<p data-bbox="1229 475 2125 533">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die verfüllte Bohrung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p data-bbox="1229 826 2125 884">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p data-bbox="1229 986 1621 1011">Der Anregung wird nachgekommen.</p>
Bohrungen	Status	Zuständigkeit / Ansprechpartner							
Ertinghausen 6	verfüllt	Wintershall Holding GmbH							

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wintershall Holding		
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2 Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg 07.06.2016	<p>Wie mit Ihnen telefonisch besprochen nehmen wir nach Prüfung der von Betroffenheit der von dieser Stelle zu vertretenden Belange zu der vorgenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die mit der Planung verfolgten „steuernden“ Zielsetzungen und Auswirkungen müssen aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Stand der Planung und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung kritisch betrachtet werden. Laut Begründung zum B-Plan-Entwurf sollen größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB im Geltungsbereich des B-Plans nicht mehr zulässig sein, da sie das Landschaftserleben negativ beeinflussten. Die Gemeinde möchte das Plangebiet vielmehr für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Auf die in der Begründung ausführlich dargelegten Freihalteziele wird verwiesen. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wird ausgeführt, dass diesen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB insoweit Rechnung getragen worden sei, als dass die landwirtschaftliche Bodennutzung im Plangebiet weiterhin zulässig sei. Des Weiteren befänden sich innerhalb des Plangebiets keine landwirtschaftlichen Hofstellen (vgl. Seite 14) und die von der Planung insgesamt betroffenen 6 landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe verfügten über ausreichend Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes (vgl. Seite 15). In den Ausführungen zu Kapitel 1.2 <i>Ziele der Planung</i> wird zur Begründung der Planung (S. 5) auf die „Unverträglichkeit“ landwirtschaftlicher Bauvorhaben mit städtebaulichen Zielsetzungen und die Schaffung einer Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben abgestellt.</p> <p>Wir geben dazu folgende Hinweise:</p> <p>Die inhaltlichen Herleitungen werfen u. E. die Frage auf, welche Vorhaben konkret die beschriebenen negativen Wirkung entfalten. Eine Pauschalisierung bzgl. jeglicher Art landwirtschaftlicher Bauvorhaben entspricht u. E. weder dem baurechtlichen Konkretisierungserfordernis bei Planungen mit Ausschlusswirkung, noch dem baurechtlichen Zweck einer Privilegierung gerade von landwirtschaftlichen Vorhaben im Außenbereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen geben den Stand der Begründung zur Vorentwurfsfassung richtig wieder. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Diese Anregungen werden weiter unten in dieser Synopse wiedergegeben. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen (s.u.). Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Bezüglich der „Unverträglichkeit“ von Bauvorhaben mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht nur um landwirtschaftliche Bauvorhaben, sondern um im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen insgesamt handelt. Dies ist in der Begründung auch so dargelegt. Lediglich untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, sollen zulässig sein.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme geht davon aus, dass von allen anderen baulichen Anlagen aufgrund ihrer Höhenentwicklung und ihrer Größendimension sowie ihres äußeren Erscheinungsbildes solche Auswirkungen ausgehen, die das Landschaftserleben stören und zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substantziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Zudem ist die Steuerung von wie geschrieben „raumrelevanten“ Vorhaben der Raumordnung vorbehalten.</p> <p>Zur der sehr grundsätzlichen Frage, in wieweit sich im Außenbereich privilegierte Nutzung durch die Bauleitplanung in der vorgesehenen Form steuern bzw. ausschließen lassen, weisen wir auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2014, Az.: 5 S 203/13 mit folgendem Inhalt hin:</p> <p>„Tierhaltungsanlagen sind im Außenbereich privilegierte Nutzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB). Der Gemeinde ist es daher verwehrt, solche Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen. Dies gilt nicht nur bei einer Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). sondern auch bei der gemeindlichen Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen durch einen einfachen Bebauungsplan (ebenso OVG Nds., Urteil vom 13.08.2013 - 1 KN 69/11 I Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08). und zwar in besonderem Maße für landwirtschaftliche Anlagen.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Zu den Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung wird in einem Urteil des OVG Lüneburg¹ ausgeführt, dass die (Nah) Erholung und der Tourismus öffentliche Belange sind, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat. Ein solches Planungserfordernis hat die Gemeinde Schwarme im vorliegenden Fall erkannt.</p> <p>Das nebenstehende Urteil wird zur Kenntnis genommen. Es steht den Planungen der Gemeinde Schwarme aus den nachstehenden Gründen nicht entgegen. Die Gemeinde stellt den Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB nicht in Frage. Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat.</p> <p>Im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ein Landschaftsentwicklungskonzept erarbeiten lassen, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, die naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche an die Erholungseignung/ Erholungsinfrastruktur herauszuarbeiten, zu sichern, zu fördern und zu entwickeln.² Das Konzept wurde auf Ebene der Samtgemeinde erstellt, geht deutlich über den Schwärmer Bruch hinaus und umfasst den gesamten Bereich des Bruches und der Melioration. Das Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft stellt die fachlich fundierte und belastbare Abwägungsgrundlage für diesen Bebauungsplan dar.</p> <p>Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst. Diese ergeben sich aus den aus der bäuerlichen Nutzung resultierenden Qualitäten von Natur und Landschaft und aus kulturhistorischen Zeugnissen. Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Untersuchungsgebietes für die Freizeit- und Erholungsnutzung aufgezeigt.</p>

¹ Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)

² NWP Planungsgesellschaft mbH (2014): Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft, Oldenburg

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Ihrer Zuweisung in den Außenbereich durch die „planeretzende“ Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB kommt besonderes Gewicht zu. Anders als die gewerbliche Tierhaltung, die nur über den Auffangtatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und seit der Neufassung dieser Vorschrift nur noch in beschränktem Umfang privilegiert ist, sind landwirtschaftliche Vorhaben und damit auch die landwirtschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen (so auch Söfker, NVwZ 2008, 1273). Zudem belegt der Umstand, dass land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von der Möglichkeit der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen sind, dass diese Vorhaben im Außenbereich eine besondere Vorzugsstellung (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 -4 C 15.01) oe-nießen sollen.“</p> <p>Auch das OVG Lüneburg teilt diese Auffassung in seinem Urteil vom 13.08.2013, Az.: 1 KN 69/11 speziell im Hinblick auf eine beabsichtigte ausschließende Wirkung.</p> <p>Die in Kapitel 3.2 Belange der Landwirtschaft gemachten Aussagen beinhalten u. E. Annahmen, die nicht auf einer belastungsfähigen einzelbetrieblichen Betroffenheitsanalyse basieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungsgrundsätze gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz in Zusammenhang mit dem Anspruch des Planerhalts.</p>	<p>Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen daher die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Es handelt sich damit insgesamt um eine positiv ausgerichtete Planung, in deren Fokus der Erhalt der Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, der naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche stehen.</p> <p>Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p> <p>Die Aussagen zu Kapitel 3.2 geben den Stand des Vorentwurfs wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen. Auf die Angaben und die Abwägungen zu den privaten Stellungnahmen wird verwiesen.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Die Bewertung einzelbetrieblicher Betroffenheit steht dabei in engem Zusammenhang mit einer Reihe (städte-)bau- und immissionsschutzrechtlicher Wirkbeziehungen und Verschärfungen, die das landwirtschaftliche Bauen im Umfeld außerlandwirtschaftlicher Wohnbebauung im Außen- wie im Siedlungsrandbereich stark erschweren. Eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange und eine Bewertung heutiger Stallbauvorhaben in diesem Zusammenhang hat sich dabei u. E. mehr denn je an den Effekten eines anhalten landwirtschaftlichen Strukturwandels im ländlichen Raum auszurichten. Für heutige Betriebe kommen wertfrei tatsächlich nur noch siedlungsferne Außenbereichsstandorte für eine betriebliche Entwicklungsperspektive in Frage.</p>	<p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p> <p>Die Auffassung, dass nur noch relativ siedlungsferne Außenbereichsstandorte für emitierende betriebliche Entwicklungsperspektive in Frage kommen, wird geteilt, soweit es sich um stark emitierende Anlagen handelt.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme geht davon aus, dass sie in ihrer Planung die landwirtschaftlichen Interessen ausreichend berücksichtigt hat.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Landvolk Mittelweser e.V. Hauptstr. 36-38 28857 Syke 30.05.2016	<p>Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Mehrere unserer Mitglieder sind Eigentümer oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im geplanten Gebiet. Es sind also Mitglieder des Landvolks Mittelweser e.V. direkt von den Auswirkungen und Beschränkungen aus der geplanten Maßnahme betroffen.</p> <p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen. Auf die Angaben und die Abwägungen zu den privaten Stellungnahmen wird verwiesen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser		<p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser		<p>Es ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zürn Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	<p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	<p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p> <p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	<p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p> <p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie außerdem an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p>	<p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p> <p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	<p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß den Ausführungen unter 2.2 sei das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p> <p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p> <p>6 Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Diese Anregungen werden weiter unten in dieser Synopse wiedergegeben. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen (s.u.).</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Avacon AG Am Winklerfelde 1 28857 Syke 23.05.2016	<p>Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass vorhandene Versorgungsanlagen zum sicheren Betrieb weiterhin geschützt sein müssen. Je nach Kundenanforderung oder Netzanforderung kann es zum Ausbau dieser oder weiterer Versorgungsanlagen kommen.</p> <p>Bei Veränderungen im Plangebiet, z.B. Wege-, Gewässerausbau bzw. Auflösung, Baumpflanzungen und anderen Tiefbaumaßnahmen bitten wir Sie, uns rechtzeitig zu beteiligen. Bitte beachten Sie dazu auch unsere angefügte Leitungsschutzanweisung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Avacon AG wird rechtzeitig beteiligt.</p>
8	Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 23.05.2016	<p>Der Mittelweserverband als Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband ist schon seit vielen Jahren bemüht seine Verbandsgewässer und die Gewässer seiner Unterverbände unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten und dort, wo es hydraulisch möglich ist zu entwickeln.</p> <p>Hierbei handelt der Verband im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Diverse Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Feuchtbiotope Badefleet und Streekfleet an der Eiter im Bereich Schwärmer Bruch sowie die großräumige Eyterrenaturierung zusammen mit der Gemeinde Thedinghausen konnten bereits als „Biotopvernetzung“ realisiert werden.</p> <p>Bei der Aufstellung des B-Plans wäre es für den Mittelweserverband von großer Bedeutung diese Fließgewässerentwicklung auch im Plangebiet „Bruchlandschaft“ fortzuführen. Viele der Entwicklungsziele im Konzept zur Landschaftsentwicklung decken sich mit den selbst gesteckten Zielen des Mittelweserverbandes und der EG-Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Kritisch hinweisen möchten wir darauf, dass in den mitgelieferten Plänen bereits fest eingeplante Gewässerrandstreifen sowie lagerichtige Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt sind und somit festgeschrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan begründet die Absicht der Gemeinde, die Saumstreifen entsprechend den Plänen der Flurbereinigung zu entwickeln.</p> <p>Soweit sich während des laufenden Bauleitplanverfahrens die Maßnahmen der Flurbereinigungsverfahren ändern, werden diese Änderungen bei der Abwägung des vorliegenden Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt bzw. im frühen Stadium der eingeleiteten Flurbereinigung ist nach unserer Abschätzung noch nicht abzusehen, ob diese Flächen an den Verbandsgewässern durch die Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellt werden können - auch wenn diese Flächen im Grünplan der Flurbereinigung vorgesehen sind. Insbesondere die Biotopflächen an der Eiter können sich je nach Flächenverfügbarkeit und Flächentausch noch entlang der Eiter verschieben.</p> <p>Zur Wahrung der Interessen des Mittelweserverbandes bitte ich folgende Bedingungen bzw. Feststellungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen:</p> <p>Die Belange der Gewässerunterhaltung nach dem NWG und die Verbandssatzung des Mittelweserverbandes, hier insbesondere der § 6, wonach Anlagen jeglicher Art (Gebäude, Anpflanzungen etc.) mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, sind zu berücksichtigen und in Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen durch Dritte an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, und hier insbesondere Anpflanzungen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Aufnahme der Regelungsinhalte in die textlichen Festsetzungen wird nicht für erforderlich gehalten. Sie ergeben sich durch die Verbandssatzung unmittelbar.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Mittelweserverband wird bei der Umsetzung der Maßnahmen durch Dritte beteiligt und das Einvernehmen eingeholt.</p>
9	Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstr. 34 30171 Hannover 11.05.2016	Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass nicht unterstellt werden kann, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Über konkrete Maßnahmen zur Gefahrenerforschung wird auf nachgelagerten Planungsebenen entschieden. Der Bebauungsplan Bruchlandschaft schafft keine Baurechte.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen	<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	

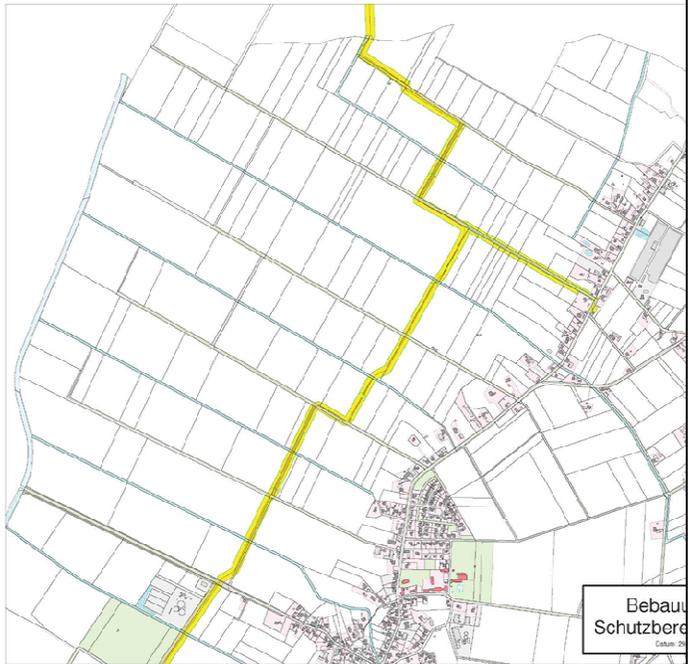
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	<p>Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p><small>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34, 30171 Hannover</small></p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover <small>Kampfmittelbeseitigungsdienst</small></p> </div> </div> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB) Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde: Schwarme</p> <p>Verfahren: <u>Beb.-Pl. Nr.: 21 (92/18) „Bruchlandschaft“</u></p> <hr/> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <hr/> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> </div>	
--	---	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen 03.05.2016</p>	<p>Seitens des ArL Leine-Weser weise ich nochmals auf die bekannte, in diesem Bereich aktuell durchgeführte Flurbereinigung "Schwarmer Bruch" hin.</p> <p>Die Zielsetzungen und Planungen (sh. anl. Plan nach § 41 FlurbG) sind Ihnen bekannt und mit der Samtgemeinde abgestimmt.</p> <p>Die ersten (Wegebau-) Maßnahmen werden in Kürze beginnen.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zielsetzungen und Planungen der Flurbereinigung werden berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 02.05.2016	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.04.2016 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen von maximal 10 m Höhe zulässig.</p>
12	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Abwasserentsorgung Stefan Wollschläger Langestr. 11 27305 Bruchhausen-Vilsen	<p>Durch das Gebiet des B-Planes verläuft die Abwassertransportierung (PE-HD DA 450) von Bruchhausen-Vilsen zur Kläranlage in Eißel.</p> <p>Auf Höhe der Straße „Köstersdamm“ schließt noch ein Zulauf (PE-HD DA 225) von Martfeld und Schwarme an die Hauptleitung an.</p> <p>An dieser Transportleitung sind ca. 17.000 Einwohner und ein großer Gewerbebetrieb angeschlossen. Daraus ergibt einen Durchfluss von ca. 3.500.000 Liter Abwasser pro Tag.</p> <p>Aus diesem Grund darf die Transportleitung nicht überbaut werden außerdem müssen Anpflanzungen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten. Dieser Schutzstreifen ist auf dem mitgesendeten Lageplan (DIN A 0) gelb markiert.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung kann bei Bedarf bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfragt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Transportleitung wird nachrichtlich in den Planteil eingetragen. Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

			
--	--	---	--

<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <p>1. xy, Schreiben vom</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landwirt 1 27327 Schwarme 30.05.2016	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.</p> <p>Neben dem Ackerbau werden auch Sonderkulturen (Spargel und Heidelbeeren) angebaut. Gerade die Produktion von Heidelbeeren soll weiter ausgebaut werden. Dafür werden auch unweigerlich landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden müssen, denn für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für kaum die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagd ausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Derzeit verfügt der Einwänder über Lager- und Maschinenhallen auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück an der Parallelstraße in Schwarme. Insofern ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum kaum Möglichkeiten bestehen sollen, auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 1		<p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 1	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 1</p>	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.</p>	<p>Es ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge deseteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch festzustellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	<p>Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 1</p>	<p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	<p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p> <p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	<p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem "als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und ■ Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p> <p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p>	<p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-EiBel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p> <p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	<p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p> <p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p> <p>6. Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in ihrer Planung, berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Landwirt 2 27327 Schwarme 30.05.2016	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe ca 60 ha Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“! Als Bewirtschaftet und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes also direkt betroffen.</p> <p>Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrs-nutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2		<p>Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p> <p>Bei einem Termin am 18.10.2016 mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk hatte der Einwender angeregt, den Geltungsbereich im Nahbereich zu seiner Hofstelle noch weiter zurückzunehmen, da er beabsichtige, hier eine Kartoffelhalle zu errichten. Direkt westlich angrenzend an seinen Betrieb könne er keine weitere Halle errichten, da sich hier Waldflächen befänden. Der Anregung wird nachgegeben. Zur Entwurfsfassung wird der Geltungsbereich bis an das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet zurückgenommen. Damit verbleiben zwischen Waldflächen und vorläufigem Überschwemmungsgebiet ausreichend Flächen für den Bau einer Kartoffelhalle.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 2	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen. Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 2</p>	<p>Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p> <p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p> <p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 2</p>	<p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p> <p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten, Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	<p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p> <p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p> <p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	<p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie. an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p> <p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p> <p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	<p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p> <p>6. Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landwirt 3 27327 Schwarme 30.05.2016	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.</p> <p>Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3		<p>Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungsstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p> <p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p> <p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p> <p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p>	<p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-EiBel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 3</p>	<p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p> <p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p>	<p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	<p>6 Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p> <p style="text-align: center;">VOLLMACHT</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>Ich, das unterzeichnende Mitglied des Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V., Hauptstraße 36/38, 28857 Syke, erteile hiermit des Referenten des Geschäftsführers und Rechtsanwalt des vorbezeichneten Verbandes, Herrn Nick Poppa, die Vollmacht, mich in Sachen</p> <p>..... zu vertreten.</p> <p><u>27.05.2016</u> (Datum)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 5px auto;"></div> <p>(Unterschrift)</p> <p>Meine Anschrift lautet: ...</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 40px; margin: 5px auto;"></div>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Landwirt 4 27327 Schwarme 30.05.2016</p>	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.</p> <p>Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagd ausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4		<p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 4	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 4	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen. Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt Interesse an einem Stallneubau geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 4</p>	<p>Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p> <p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p> <p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 4</p>	<p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestände als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p> <p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	<p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p> <p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p> <p>Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz ist seit dem Jahr 2004 in Kraft und stellt das Plangebiet mit Ausnahme der unmittelbar an der Eyter gelegenen Flächen als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Zudem wird das Plangebiet überwiegend als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt. Die Flächen entlang der Eyter sowie entlang des Gewässers Rietlake sind als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Das RROP des Landkreises Diepholz wird derzeit geändert. Im Änderungsentwurf 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	<p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p> <p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p> <p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 4</p>	<p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p> <p>6. Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	<p style="text-align: center;">VOLLMACHT</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>Ich, das unterzeichnende Mitglied des Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V., Hauptstraße 36/38, 28857 Syke, erteile hiermit des Referenten des Geschäftsführers und Rechtsanwalt des vorbezeichneten Verbandes, Herrn Nick Poppa, die Vollmacht, mich in Sachen <i>Bebauungsplan Schwamer Bruch</i> zu vertreten.</p> <p>30.05.2016 (Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>Meine Anschrift lautet:</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 40px; margin-left: 100px;"></div>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Landwirt 5 27327 Schwarme 30.05.2016	Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.</p> <p>Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5		<p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand -im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosols nicht einhaltbar</p> <p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p> <p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p>	<p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 5</p>	<p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p> <p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssysteme) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p>	<p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	<p>6. Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p> <p style="text-align: center;">VOLLMACHT</p> <hr style="width: 10%; margin: auto;"/> <p>Ich, das unterzeichnende Mitglied des Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V., Hauptstraße 36/38, 28857 Syke, erteile hiermit des Referenten des Geschäftsführers und Rechtsanwalts des vorbenannten Verbandes, Herrn Nick Poppe, die Vollmacht, mich in Sachen <i>Bebauungsplan Bruchlandschaft</i> zu vertreten.</p> <p><i>30.5.2016</i> (Datum)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 5px auto;"></div> <p>(Unterschrift)</p> <p>Meine Anschrift lautet:</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 40px; margin: 5px auto;"></div>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Landwirt 6 27327 Schwarme 30.05.2016	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen. Weiter bin ich als aktiver Landwirt auch immer daran interessiert noch weitere Flächen zu erwerben welche dann durchaus in diesem Gebiet liegen könnten.</p> <p>Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit bauliche Anlagen in dem Plangebiet zu errichten. Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen schränken weitere Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ein. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung in diesem Gebiet wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6		<p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.</p> <p>Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs, 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p>	<p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p> <p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p> <p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Immissionsrelevanten Betriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p> <p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p> <p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber, Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p> <p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte glaubhaft konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p> <p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p> <p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	<p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p> <p>6. Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Landwirt 7 27327 Schwarme 30.05.2016	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchviehbetrieb) befindet sich in Schwarme. Ich habe ca. 18 ha Eigentumsflächen und bewirtschafte weitere 18 ha Pachtflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.</p> <p>Mein Sohn, Jens Schütte, hat bereits die Ausbildung zum Landwirt und die Ausbildung zum Meister absolviert. Er soll den Milchviehbetrieb übernehmen und weiterführen. Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes sind mein Sohn und ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen oder auch Tierhaltungsanlagen, im Plangebiet angewiesen. Unter Umständen muss zukünftig für das Weidevieh ein Stall im geplanten Gebiet zur nächtlichen Unterbringung der Tiere errichtet werden. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 7		<p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 7	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	<p>Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 7</p>	<p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	<p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p> <p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungs-dichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden. 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	<p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p> <p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p>	<p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 7</p>	<p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p> <p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p>	<p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p> <p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 7	<p>6. Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p> <p style="text-align: center;">VOLLMACHT</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>Ich, das unterzeichnende Mitglied des Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V., Hauptstraße 36/38, 28857 Syke, erteile hiermit des Referenten des Geschäftsführers und Rechtsanwalt des vorbezeichneten Verbandes, Herrn Nick Poppa, die Vollmacht, mich in Sachen <u>Op. Schwarmer Bruch</u> zu vertreten.</p> <p><u>27.5.2016</u> (Datum)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 5px auto;"></div> <p>(Unterschrift)</p> <p>Meine Anschrift lautet:</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 5px auto;"></div>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Landwirt 8 27327 Schwarme 30.05.2016	<p>Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchviehbetrieb) befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.</p> <p>Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen oder auch Tierhaltungsanlagen, im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8		<p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des un bebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p> <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	<p>Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.</p>	<p>Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 8	<p>2. Ziele der Planung</p> <p>Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.</p> <p>Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen. Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.</p> <p>Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.</p> <p>Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 8</p>	<p>Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft“ führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:</p> <p>„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alte landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme -soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben.“</p> <p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen“, dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.</p> <p>Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emittierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 8	<p>Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch“ befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.</p> <p>Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können, Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.</p> <p>Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.</p> <p>Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	<p>Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung“ für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.</p> <p>3. RROP</p> <p>Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „großen BlmSch-Grenze“ entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze“ definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.</p> <p>Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	<p>4. Weitere Ziele der Planung</p> <p>Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.</p> <p>5. Rahmenbedingungen</p> <p>Gemäß der Ausführungen unter 2,2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.</p> <p>In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirt 8</p>	<p>Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter“ eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Metern eine viel zu groß bemessene Fläche dar.</p> <p>6 Beachtung der Belange</p> <p>Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenen Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.</p> <p>Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	<p style="text-align: center;">VOLLMACHT</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>Ich, das unterzeichnende Mitglied des Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V., Hauptstraße 36/38, 28857 Syke, erteile hiermit des Referenten des Geschäftsführers und Rechtsanwalt des vorbezeichneten Verbandes, Herrn Nick Poppa, die Vollmacht, mich in Sachen <u>B-Plan Schwarme-Bruch</u> zu vertreten.</p> <p><u>28.05.2016</u> (Datum)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 20px;"></div> <p>(Unterschrift) /</p> <p>Meine Anschrift lautet</p> <div style="border: 1px solid black; width: 120px; height: 40px; margin-left: 100px;"></div>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landwirt 9 27327 Schwarme 03.04.2016	Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 29.03.2016, wurde ich über die Ziele und Zwecke der Planung Bebauungsplan Nr.21 (92/18) "Bruchlandschaft" der Gemeinde Schwarme informiert. Im Zuge dieser Informationsveranstaltung hatte ich auch die Möglichkeit, meine betriebliche Situation und Belange darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 9	<p>Aufgrund der geografischen Lage meiner Hofstelle bin ich von dem Bebauungsplan Nr.48 "Eyterniederung - Beppenener Bruch" der Gemeinde Thedinghausen sowohl als auch von dem Bebauungsplan Nr.21 (92/18) "Bruchlandschaft" der Gemeinde Schwarme betroffen. Eine Betriebsentwicklung in Form von emittierenden landwirtschaftlichen Bauwerken ist an keinem Standort außerhalb des Bebauungsplans Nr. 21 (92/18) "Bruchlandschaft" möglich. Um meinen Betrieb für die Zukunft wettbewerbsfähig zu erhalten, ist eine solche Betriebsentwicklung jedoch zwingend erforderlich.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirt 9	<p>Wie bereits im Juli 2013 beantragt, benötige ich für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit meines landwirtschaftlichen Betriebes eine Anlage zum Halten von Mastgeflügel (2 Ställe à 42.000 Tiere zzgl. Nebenanlagen). Der Bauantrag wurde im Uhlenbruchsdamm Flur: 1 Flurstück: 2/1 und 3 gestellt. An dieser betrieblichen Planung halte ich fest, da es keinen Alternativstandort gibt.</p>	<p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.</p> <p>Der Bauantrag wurde zurückgezogen.</p> <p>Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die Gemeinde Schwarme führt zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch" durch, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.</p> <p>Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Bürgerversammlungsprotokoll</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Dienstag, den 29.03.2016, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Bruchhausen-Vilsen</p> <p><u>Landwirt 9</u> sieht durch den B-Plan die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Er erklärt, dass er für die Erweiterung seines Betriebs bereits einen Bauantrag auf Bau .von zwei Masthähnchen stallen im Plangebiet gestellt hatte, die er aufgrund der Planung zurückgezogen hat. Seine anderen Flächen liegen an seinem vorhandenen Masthähnchenstall „Am Moor“ oder im angrenzenden-Gebiet der Gemeinde Thedinghausen, die ebenfalls einen B-Plan aufgestellt und ihm nur eine Fläche für eine Mistplatte ausgewiesen haben.</p> <p><u>Landwirt 7</u> hat Weideviehhaltung. Für seinen Betrieb könnte es einmal notwendig sein, dass auf seinen Weideflächen ein Melkstand gebaut werden darf. Außerdem sind für ihn die Ziele des B-Plans nicht nachvollziehbar, da in der Flurbereinigung 1969/70 der Meliorationshauptkanal zugeschüttet, Hecken entfernt und Gewässer begradigt wurden. Waldflächen wurden als Fremdkörper aufgeforstet. Insofern kann von einer natürlichen ursprünglichen Landschaft nicht gesprochen werden.</p> <p><u>Landwirt 7</u> hat seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Heideweg 4 in Schwarme. Er ist nach eigener Aussage auf eine Entwicklung im Plangebiet angewiesen und sieht den Tourismus als ein Ziel des B-Plans als negativ für die Landwirtschaft.</p>	<p>S. Punkt 9 der Abwägung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.</p> <p>S. Punkt 7 der Abwägung.</p>